

Beilage Nro. 2 : 1850

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1850)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Beilage No. 2. — 1850.

Besoldungs-Dekret

Erster Theil.

Enthaltend:

die Entschädigungen und Reiseelder an die Mitglieder des Großen Rathes, die Besoldungen der Regierungsräthe, der Obergerichter, der Regierungstatthalter, der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsrichter, sowie deren Stellvertreter.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes in Abänderung der früheren Besoldungsdekrete,

beschließt:

§. 1. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 4 neue Schweizerwährung (2. 76 alte Währung).

§. 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen als Reiseentschädigung von jeder Stunde Entfernung zusammen Fr. 1. 50 vergütet (Fr. 1. 03½ alte Währung).

Mitglieder, welche näher als eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Im Falle eine Sitzungsperiode des Großen Rathes länger als 10 Sitzungstage dauert, so haben die Mitglieder für die folgenden acht Tage Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung, in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich ist, um zu dem zweiten Bezuge berechtigt zu sein.

§. 3. Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Währung (8. 28 alte Währung).

§. 4. Jeder der Stimmenzähler (oder sein Stellvertreter) bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt verübt, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen (5. 52 alte Währung).

§. 5. Der Uebersetzer, wenn er Mitglied des Großen Rathes ist, bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt verübt, eine Entschädigung von Fr. 10, das Sitzungsgeld als Großerath inbegriffen (6. 90 alte Währung).

§. 6. Dem Berathungsreglement des Großen Rathes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassen der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

	Neue Währg.	Alte Währg.
	Fr.	Fr.
§. 7. Der Präsident des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	4,800	3,312
§. 8. Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	4,000	2,760
§. 9. Der Präsident des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	3,800	2,622
§. 10. Ein jedes Mitglied des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	3,600	2,484
§. 11. Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sitzen, ein Taggeld von Fr. 12 (Fr. 8. 28 alte Währung).		
§. 12. Die Regierungstatthalter werden nach Verhältniß der Bevölkerung der Amtsbezirke in folgende sieben Klassen eingetheilt:		
1te Klasse: der Regierungstatthalter von Bern mit einer jährlichen Besoldung von	3,500	2,415
2te Klasse: der Regierungstatthalter von Thun mit einer jährlichen Besoldung von	3,000	2,070
3te Klasse: die Regierungstatthalter von Konolfingen, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800	1,932
4te Klasse: die Regierungstatthalter von Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400	1,656
5te Klasse: die Regierungstatthalter von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niederstammthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,000	1,380
6te Klasse: die Regierungstatthalter von Laupen, Freibergen, Büren, Oberstammthal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800	1,212
7te Klasse: die Regierungstatthalter von Laufen, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600	1,104
§. 13. Der Amtsverweiser, welcher den Re-		

gierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der markzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage, so fällt die Entschädigung des Amtsverweisers dem Staate, in allen andern Fällen dem Regierungsstatthalter auf.

§ 14. Fällt in Folge von Resignation, Entfernung oder Entsetzung oder Tod des Regierungsstatthalters die Amtsführung dem Amtsverweiser vollständig auf, so bezieht er für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

§ 15. Die Bestimmungen des §. 14 finden Anwendung im Falle bloßer Einstellung des Regierungsstatthalters und zwar fällt die markzählige Besoldung des Amtsverweisers, wenn in der Folge die Einstellung sich als eine verschuldete ausweist, dem Regierungsstatthalter, im entgegengelegten Falle dem Staate auf, welcher dann dem Amtsverweiser gegenüber jedenfalls für die Besoldung haftet.

§ 16 Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

1te Klasse: der Gerichtspräsident von Bern mit einer jährlichen Besoldung von	3,500 2,415
2te Klasse: der Gerichtspräsident von Thun mit einer jährlichen Besoldung von	3,000 2,070
3te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Konolfingen, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, P. untrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800 1,932
4te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Signau, Sestigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400 1,656
5te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niedersimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,000 1,380
6te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Luppen, Freibergen, Büren, Obersimmenthal, Oberhasli, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800 1,242
7te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Laufen, Saanen und Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600 1,104

§. 17. Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14 (Fr. 9, 66 a. W.), die Geschwämmer eine solche von Fr. 7 neue Währung (Fr. 4. 83 a. W.). Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitgliede und jedem Ersagmanne des Amtsgerichts zu gut kommen, und sendet dieselbe an die Kantonsbuchdruckerei.

§. 18. Keiner der in diesem Dekret begriffenen Beamten hat Anspruch auf Wohnung oder auf Holz oder auf eine Entschädigung dafür. Ebenso wenig beziehen sie irgend welche Exortale.

§. 19. Das in den §§ 13, 14 und 15 für den Regierungsstatthalter und seinen Amtsverweiser Vorgeschriebene gilt in gleicher Weise für den Gerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter.

§. 20. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

- 1) für die Mitglieder des Großen Rathes vom 1. Jenner 1851 an,
- 2) für Präsident und Mitglieder des Regierungsrathes vom Tage ihrer Wahl an;
- 3) für die neu eintretenden Präsident und Mitglieder des Obergerichtes vom 1. Oktober abhin an, und für die nicht im Austritt befindlichen Oerrichter nach der zweiten Berathung des vorliegenden Dekretes;
- 4) für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von ihrem künftigen Amtsantritt an,

— und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Gegeben etc. etc.

Besoldungs-Dekret.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Besoldungen und Entschädigungen an die Beamten der Staatskanzlei, des Obergerichtes, der Direktionen, sowie der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend,

daß das Interesse des Staates es erheischt, die öffentlichen Besoldungen und Entschädigungen herabzusetzen, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen nachfolgender Beamten sind festgesetzt, wie folgt:

	Neue Währung Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.
1) Staatskanzlei.		
Staatschreiber, nebst freier Wohnung	3,000	2,070 —
Rathsschreiber und Archivar	2,800	1,932 —
Substitut der Staatskanzlei	2,100	1,449 —
Uebersetzer	2,500	1,725 —
Standesweibel und Kanzleikäufer: Besoldung	850	586 50
Kleidungsvergütung	60	41 40
2) Obergerichtskanzlei.		
Obergerichtsschreiber	3,000	2,070 —
Erster Kammerchreiber	2,000	1,380 —
Zweiter Kammerchreiber	1,500	1,035 —
Official des Obergerichtes: Besoldung	700	483 —
Kleidungsvergütung	60	41 40
3) Staatsanwaltschaft.		
General-Procurator	3,400	2,346 —
Bezirks-Procurator	2,400	1,656 —
4) Direktion des Innern.		
Sekretär des Direktorialbureau's	2,600	1,794 —
Beicht erstatter im Armenwesen	2,500	1,725 —
Vorsteher der Armenersziehungsanstalt in Rönitz, nebst freier Station	700	483 —

	Neue Währung. Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.		Neue Währung. Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.	
Vorsteher der Zangbarbeitsanstalt in Thor- berg, nebst freier Station	1,200	828 —	Einnnehmer und Grenzbeamte, nebst freier Wohnung:			
Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Langnau, nebst freier Station	1,000	690 —		1te Besoldungsklasse	a	{ 1,600 1,104 — 1,700 1,173 —
Staatsapotheker nebst freier Wohnung	2,400	1,656 —		2te "	a	{ 1,300 897 — 1,400 966 —
Sekretär des Sanitätskollegiums	360	248 40		3te "		700a850 483 —a586 50
Vorsteher der Entbindungsanstalt	1,100	759 —		4te "		500a600 345 —a414 —
				5te "		350a450 241 ¹ / ₂ a310 50
				6e "		180a300 124 20a207 —
				7te "		100a150 69 —a103 50
				8te "		80 55 20
				Grundsteuerdirektor im Jura		1,800 1,242 —
5) Direktion der Justiz und Po- lizei.			Grundsteuereinnnehmer im Jura: jeder bezieht 5 Prozent seiner Bruttoeinnahmen.			
Erster Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —	Ingénieur vérificateur du cadastre		2,200 1,518 —	
Zweiter Sekretär	2,000	1,380 —	Grundsteueraufsesser zu Pruntrut		1,000 690 —	
Adjunkt der Centralpolizei	2,600	1,794 —	" " Delsberg		800 552 —	
Sekretär der Centralpolizei	1,900	1,311 —	" " Laufen		600 414 —	
Chef des Landjägerskorps: Zulage (vide §. 5 Gesetz vom 17 Dez. 1846)	300	207 —	" " Courtelary		800 552 —	
Verwalter der Strafanstalten, nebst freier Wohnung	2,600	1,794 —	" " Münster		900 621 —	
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —	" " Biel		600 414 —	
Substitut desselben	800	552 —	" " Freibergen		700 483 —	
Reformirter Pfarrer der Strafanstalten zu Bern	2,000	1,380 —	Direktor der Einregistrierungsgebühren		1,400 966 —	
Zulage für den katholischen Pfarrer dto.	150	103 50	Einnnehmer der dto. zu Pruntrut		1,300 897 —	
Schullehrer	900	621 —	" " " " Delsberg		1,150 793 50	
Arzt und Wundarzt der Strafanstalten und der Gefangenschäften zu Bern	1,200	828 —	" " " " Laufen		580 400 20	
Verwalter der Strafanstalten zu Pruntrut, nebst freier Wohnung	1,400	966 —	" " " " Freibergen		1,000 690 —	
Buchhalter und Lehrer, nebst freier Wohnung	1,000	690 —	Domänen- und Forstverwaltung.			
Zulage an den reformirten Pfarrer der Anstalt	80	55 20	Domänen- und Forstsekretär		2,400 1,656 —	
" " " " " " " "	140	96 60	" " " " Forstreviseur		1,800 1,242 —	
Arzt und Wundarzt	280	193 20	Forstmeister		3,200 2,208 —	
Maß- und Gewichtinspektor	580	400 20	Oberförster der Kreise, 1te Besoldungsklasse		2,300 1,587 —	
			" " " " 2te "		2,100 1,449 —	
			Unterförster, 1te Besoldungsklasse		1,500 1,035 —	
6) Direktion der Finanzen.			" " " " 2te "		1,400 966 —	
Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —	" " " " 3te "		1,300 897 —	
Kantonsbuchhalter	3,500	2,415 —	" " " " 4e "		1,200 828 —	
Adjunkt desselben	2,000	1,380 —	Gemeindsförster im Jura, 1te Besoldungskl.		1,000 690 —	
Kantonskassier	2,600	1,794 —	" " " " 2e "		900 621 —	
Adjunkt desselben	2,000	1,380 —	" " " " 3te "		800 552 —	
Verwalter der Cantonalbank	3,600	2,484 —	7) Erziehungsdirektion.			
Kassier derselben	2,500	1,725 —	Sekretär des Direktorialbüreau's		2,600 1,794 —	
Kontrollleur derselben	2,200	1,518 —	8) Militärdirektion.			
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —	Erster Sekretär		2,600 1,794 —	
Verwalter der Hypothekarkassa	3,600	2,484 —	Zweiter Sekretär		2,300 1,587 —	
Kassier derselben	2,500	1,725 —	Dritter Sekretär		1,600 1,104 —	
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —	Kantonskriegskommissär		2,600 1,794 —	
Bergbauverwalter	2,000	1,380 —	Zughausverwalter, mit freier Wohnung		2,300 1,587 —	
Adjunkt desselben	1,200	828 —	Zughausbuchhalter		1,800 1,242 —	
Salzhandlungsverwalter	3,000	2,070 —	Oberfeld- und Garnisonsarzt		1,600 1,104 —	
Commiss desselben	2,000	1,380 —	Oberinstruktor der Infanterie, nebst Pferde- ration, wenn er effektiv ein Pferd hält		2,800 1,932 —	
Waagmeister im Magazin zu Bern, nebst freier Wohnung	700	483 —	Erster Instruktionsgehülfe		2,200 1,518 —	
Salzfaktor zu Wangen	2,000	1,380 —	Zweiter "		1,700 1,173 —	
" " Thun	2,000	1,380 —	Kaserneninspektor, nebst freier Wohnung		1,000 690 —	
" " Morgenthal	1,800	1,242 —	9) Baudirektion.			
" " Burgdorf	1,800	1,242 —	Sekretär des Direktorialbüreau's		2,600 1,794 —	
" " Delsberg	1,600	1,104 —	Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau		3,500 2,415 —	
" " Pruntrut	1,400	966 —	Kantonsbaumeister		3,000 2,070 —	
" " Nidau	1,400	966 —	Bezirksingenieur 1ter Klasse		3,000 2,070 —	
" " Dachselden	1,000	690 —	" " 2ter Klasse		2,800 1,932 —	
			" " 3ter "		2,500 1,725 —	
Alle diese ohne Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsentschädigung.			§. 2. Die Amtschaffnereien werden vom 1. Mai 1851 an aufgehoben. Ihre Verrichtungen gehen theils auf die Re- gierungsstatthalter, theils auf die Amtschreiber über nach den Bestimmungen, welche darüber in einem besondern Gesetze wer-			
Stempel- und Amtsblattverwalter	2,400	1,656 —				
Concipient der Großrathsverhandlungen	2,000	1,380 —				
Phangeld- und Steuerverwalter	3,200	2,208 —				
Sekretär der Verwaltung	1,500	1,035 —				

den erlassen werden. Die bisherigen Besoldungen bleiben bis zur Vollendung der Amtsdauer unverändert.

§. 3. Die Besoldungen oder Staatszulagen der Amtschreiber und der Amtswelbel werden im dritten Theil des Besoldungsgesetzes bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegenheiten durch das Gesetz festgesetzt sind. Indessen beziehen dieselben ihre bisherigen Besoldungen.

§. 4. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

für Staatsbeamte, die in Folge des Ablaufs der Amtsdauer seit dem 1. Juli 1850 neu gewählt wurden oder künftig gewählt werden, vom Tage ihres Amtsantrittes an, und

für die nicht im Austritt befindlichen Beamten nach der zweiten Beratung des vorliegenden Dekretes, — und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Aufschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Vorstehende vom Großen Rath am 27. September 1850 genehmigte Besoldungsdokumente werden hiermit vor der zweiten Beratung derselben öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 29. November 1850:

Der Rathschreiber:
M. v. Stürler.

Entwurf eines Dekrets

über

die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1

Die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates, über welche die Staatsverfassung von 1846 oder seitherige Gesetze nichts Abweichendes bestimmen, ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 2.

Die Zählung der vier Jahre beginnt mit dem Tage des Antrittes des Amtes oder der Anstellung.

Gegeben etc.

Vorstehendes vom Großen Rathe am 18. November 1850 genehmigtes Dekret wird hiermit vor der zweiten Beratung öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 18. November 1850.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.